



Die gymnasiale Oberstufe

in Mecklenburg-Vorpommern

Inhalt

Vorwort	3
Wer kann die gymnasiale Oberstufe besuchen?	5
Welche Struktur hat die gymnasiale Oberstufe?	6
Welche Unterrichtsfächer müssen belegt werden?	9
Wie erfolgen die Leistungsnachweise?	11
Wie erfolgt die Abiturprüfung?	12
Wie wird die Allgemeine Hochschulreife erreicht?	12
Übersicht zur Gesamtqualifikation	14
Impressum	18

Grundlage für die Arbeit und das Ablegen des Abiturs in der gymnasialen Oberstufe der Gymnasien und Gesamtschulen sowie an den Fachgymnasien und Abendgymnasien ist die [Oberstufen- und Abiturprüfungsverordnung \(Abiturprüfungsverordnung – APVO M-V\)](#) vom 19. Februar 2019 in der jeweils geltenden Fassung.

Weitere Informationen zur gymnasialen Oberstufe erhalten Schülerinnen und Schüler, Lehrkräfte und Eltern auf dem Bildungsserver MV unter www.bildung-mv.de/gymnasium.

Liebe Schülerinnen und Schüler,

das Abitur eröffnet Ihnen vielfältige Möglichkeiten, Ihren Weg nach der Schule mit einem Studium an einer Hochschule oder in einem berufsqualifizierenden Bildungsgang fortzusetzen. Auf dem Weg zum Abitur absolvieren Sie eine einjährige Einführungsphase und eine zweijährige Qualifikationsphase.

Vor Beginn der Qualifikationsphase wählen Sie aus dem schulischen Angebot und entsprechend den rechtlichen Vorgaben Ihre Grund- und Leistungskurse. Mit diesen Kursen setzen Sie Ihre individuellen Schwerpunkte. In der gymnasialen Oberstufe werden Sie durch erfahrene und engagierte Lehrkräfte begleitet und unterstützt, gleichzeitig stehen aber auch Ihre Eigeninitiative, Ihre Leistungen und Ihr Engagement im Vordergrund.

Die vorliegende Broschüre möchte Ihnen einen Einblick in die rechtlichen und organisatorischen Rahmenbedingungen für den Erwerb des Abiturs in Mecklenburg-Vorpommern geben. Sie soll Sie auf Ihrem Weg zum Abitur unterstützen. Die rechtlichen Rahmenbedingungen sind in der Oberstufen- und Abiturprüfungsverordnung (APVO M-V) vom 19. Februar 2019 festgelegt.

Die Kultusministerkonferenz, in der alle Bundesländer vertreten sind, hat weitere Vereinbarungen getroffen, um mehr Vergleichbarkeit des Abiturs herzustellen. An der Vorbereitung und Umsetzung dieser Vereinbarungen wirkt Mecklenburg-Vorpommern



Simone Oldenburg

Ministerin für
Bildung und Kinder-
tagesförderung

maßgeblich mit. Für uns ist dabei äußerst wichtig, dass das anerkannte Niveau des Abiturs beibehalten wird.

Für den Unterricht in der gymnasialen Oberstufe und die Abiturprüfungen wünsche ich Ihnen viel Erfolg.

Herzliche Grüße

Simone Oldenburg

Wer kann die gymnasiale Oberstufe besuchen?

Durch welchen Schulbesuch oder auf welche Weise kann das Abitur erreicht werden?

(APVO M-V §§ 5, 53, 61, 68, 77)

Grundsätzlich sind alle Schülerinnen und Schüler zum Besuch der gymnasialen Oberstufe bzw. zu anderen zielführenden Möglichkeiten berechtigt, die folgende Voraussetzungen erfüllen:

Gymnasium

- die im gymnasialen Bildungsgang an Gymnasien oder Kooperativen Gesamtschulen in Mecklenburg-Vorpommern in die Einführungsphase versetzt worden sind,
- die in der Integrierten Gesamtschule hinreichende (befriedigende) Leistungen nachgewiesen haben und in die Einführungsphase der gymnasialen Oberstufe versetzt worden sind,
- die im nichtgymnasialen Bildungsgang mit der Mittleren Reife hinreichende (befriedigende) Leistungen nachgewiesen haben,
- die in einem anderen Land der Bundesrepublik Deutschland oder einer Deutschen Auslandsschule die Berechtigung für den Eintritt in die gymnasiale Oberstufe erworben haben,



Berufliches Gymnasium

- die die Mittlere Reife, eine als gleichwertig anerkannte Berufsausbildung oder die Versetzung in die Qualifikationsphase des Gymnasiums nachweisen,

Abendgymnasium

- die die Mittlere Reife oder eine gleichwertige Vorbildung, auch in Form einer Eignungsprüfung, nachweisen

13. Jahrgangsstufe Freie Waldorfschule

- die die Mittlere Reife mindestens mit dem Gesamtpredikat „befriedigend“ erreicht und eine zweite Fremdsprache erlernt haben

Abiturprüfung für Nichtschülerinnen und Nichtschüler (nur Prüfungsteilnahme)

- die in dem der Abiturprüfung vorausgegangen Schuljahr nicht Schülerinnen oder Schüler der gymnasialen Oberstufe an einer öffentlichen Schule oder an einer Schule in freier Trägerschaft waren

Welche Struktur hat die gymnasiale Oberstufe?

(APVO M-V §2)

Struktur	Gymnasium	Berufliches Gymnasium	Abendgymnasium	13. Jahrgangsstufe Freie Waldorfschule
Einführungsphase	Jahrgangsstufe 10	Jahrgangsstufe 11	Jahrgangsstufe 11	-
Unterricht	im Klassenverband	im Klassenverband	im Klassenverband	-
Qualifikationsphase	Jahrgangsstufe 11 und 12	Jahrgangsstufe 12 und 13	Jahrgangsstufe 12 und 13	Jahrgangsstufe 13
Unterricht	in Grund- und Leistungskursen	in Grund- und Leistungskursen	in Grund- und Leistungskursen	in Grund- und Leistungskursen

Einführungsphase (APVO M-V §§ 7, 9)

Die Einführungsphase hat eine Übergangsfunktion. Sie dient dem Ausgleich unterschiedlicher Voraussetzungen der Schülerinnen und Schüler vor Eintritt in die Qualifikationsphase.

In der Einführungsphase werden alle Unterrichtsfächer angeboten, die von den Schülerinnen und Schülern in der Qualifikationsphase als Prüfungsfach gewählt werden können.

Auf Antrag bei der Schulleitung kann die Verpflichtung zum Besuch der Einführungsphase um die Zeit eines nachgewiesenen, regelmäßigen und gleichwertigen Schulbesuchs im Ausland verkürzt werden und die Versetzung in die Qualifikationsphase auf der Grundlage einer geeigneten Leistungsüberprüfung erfolgen.



Qualifikationsphase (APVO M-V §§ 10, 11)

Die Qualifikationsphase im gymnasialen Bildungsgang umfasst die vier Halbjahre der Jahrgangsstufen 11 und 12, an Beruflichen- und Abendgymnasien die vier Halbjahre der Jahrgangsstufen 12 und 13 und an den Freien Waldorfschulen die Jahrgangsstufe 13. Die Schülerinnen und Schüler wählen aus allen Unterrichtsfächern, die in der Schule unterrichtet werden, die zu belegenden Grund- und Leistungskursen aus.

Die Unterrichtsfächer werden folgenden Aufgabenfeldern zugeordnet:

sprachlich-literarisch-künstlerisches Aufgabenfeld	gesellschaftswissenschaftliches Aufgabenfeld		mathematisch-naturwissenschaftlich-technisches Aufgabenfeld
Deutsch	Geografie		Mathematik
Englisch	Geschichte		Biologie
Französisch	Philosophie		Chemie
Polnisch	evangelische und katholische Religion		Physik
Russisch	Politische Bildung/ Sozialkunde		Informatik (nicht an Beruflichen Gymnasien)
Schwedisch	Wirtschaft		
Spanisch	an Beruflichen Gymnasien zusätzlich:	Betriebs- und Volkswirtschaftslehre	Ernährungslehre
Griechisch		Pädagogik und Psychologie	Gesundheit
Latein		Rechtslehre	Bautechnik
Niederdeutsch		Wirtschaftslehre	Elektrotechnik
Theater			Datenverarbeitungstechnik
Kunst und Gestaltung			Gestaltungs- und Medientechnik
Musik			Metalltechnik
			Wirtschaftsinformatik
			Informationsverarbeitung
	an Beruflichen Gymnasien zusätzlich:	Konstruktions- und Fertigungstechnik	
		Technische Informatik	
		Berufliche Informatik	
		Rechnungswesen	

Das Unterrichtsfach Sport wird keinem Aufgabenfeld zugeordnet.

Der Unterricht erfolgt in Leistungskursfächern und in Grundkursfächern, die sich durch eine unterschiedliche Wochenstundenzahl und in der Intensität der Behandlung des Unterrichtsstoffes unterscheiden. In den Grundkursfächern



wird der Unterricht auf grundlegendem und in den Leistungskursfächern auf erhöhtem Anforderungsniveau erteilt. Leistungskursfächer werden fünfstündig unterrichtet. Grundkursfächer werden ein- bis vierstündig unterrichtet.

In der Qualifikationsphase findet keine Versetzung statt. Ein freiwilliger Rücktritt ist aber einmal zum Ende eines Schulhalbjahres möglich, wenn nicht schon die Einführungsphase doppelt durchlaufen wurde. Die Verweildauer in der gymnasialen Oberstufe beträgt in der Regel drei Jahre. Sie wird um ein Jahr überschritten, wenn ein Jahr der gymnasialen Oberstufe wiederholt wird. Davon unberührt bleibt eine eventuelle Verlängerung der Verweildauer wegen einer nichtbestandenen Abiturprüfung oder einem zwischenzeitlichen Auslandsaufenthalt.

Welche Unterrichtsfächer müssen belegt werden?

(APVO M-V § 12, 56, 62, 69)

Nach einer gründlichen und umfassenden Beratung wählen die Schülerinnen und Schüler ihre Leistungskurs- und Grundkursfächer. Schülerinnen und Schüler müssen zwei Leistungskursfächer durchgängig belegen. Eines dieser Leistungskursfächer ist Mathematik, Deutsch, eine fortgeführte Fremdsprache oder eine der Naturwissenschaften Biologie, Chemie und Physik.

Belegungsverpflichtung

Unterrichtsfächer als Leistungskurse (1. und 2. Prüfungsfach) oder Grundkurse

Gymnasium		Berufliches Gymnasium	Abend- gymnasium	Freie Wal- dorfschulen
		berufliches Schwer- punktfach		
Mathematik		Mathematik	Mathematik	Mathematik
Deutsch		Deutsch	Deutsch	Deutsch
eine fortgeführte Fremdsprache	zwei Fremd- sprachen (davon eine fortgeführt)	eine fortgeführte Fremdsprache	eine Fremd- sprache	zwei Fremd- sprachen
zwei weitere Unterrichtsfächer aus dem mathe- matisch-natur- wissenschaft- lich-technischen Aufgabenfeld	eine der Naturwissen- schaften Bio- logie, Chemie oder Physik	eine der Naturwis- senschaften Bio- logie, Chemie oder Physik	eine der Naturwis- senschaften Biologie, Chemie oder Physik	eine der Naturwissen- schaften Bio- logie, Chemie oder Physik
Geschichte Politische Bildung/Sozialkunde		Geschichte Politische Bildung/ Sozialkunde	Geschichte	Geschichte
Theater oder Kunst und Gestaltung oder Musik		Theater oder Kunst und Gestaltung oder Musik (an Beruf- lichen Gymnasien anderes Unterrichts- fach möglich)		
Evangelische Religion oder Katholische Religion oder Philosophie		Evangelische Reli- gion oder Katholische Religion oder Philosophie		
Sport		Sport		
Berufliche Orientierung (nur Jahr- gangsstufe 11)		Berufliche Orien- tierung (nur Jahr- gangsstufe 12)		

Wie erfolgen die Leistungsnachweise?

(APVO M-V §§ 14 bis 22)

In der Einführungsphase erhalten die Schülerinnen und Schüler Noten in sechs Notenstufen von „sehr gut“ bis „ungenügend“. Dabei können die Noten durch die Angabe einer positiven (+) oder negativen (-) Tendenz präzisiert werden.

Der Notendurchschnitt aller Einzelbewertungen in einem Unterrichtsfach wird auf- oder abgerundet und ergibt dann die Gesamtnote. Wenn die erste Stelle nach dem Komma fünf bis neun beträgt, wird aufgerundet. Die Lehrkraft kann bei einer positiven Lernentwicklung der Schülerin oder des Schülers auch bei der ersten Kommastelle fünf abrunden.

In der Qualifikationsphase werden die erreichten Noten in Punkte umgerechnet. Der Punktedurchschnitt aller Einzelbewertungen in einem Unterrichtsfach wird auf- oder abgerundet und ergibt dann die Endpunktzahl. Wenn die erste Stelle nach dem Komma null bis vier beträgt, wird grundsätzlich abgerundet. Wenn die erste Stelle nach dem Komma fünf bis neun beträgt, wird aufgerundet.

Noten	sehr gut			gut			befriedigend			ausreichend			mangelhaft			ungenügend		
	+	1	-	+	2	-	+	3	-	+	4	-	+	5	-	+	6	-
Punkte	15	14	13	12	11	10	09	08	07	06	05	04	03	02	01	0		



Wie erfolgt die Abiturprüfung?

(APVO M-V §§ 25 bis 42, 57, 63 bis 65, 70 bis 72, 77, 78)

Anzahl der Prüfungen			
	schriftlich (davon zwei Leistungskurs- fächer und weitere Grundkursfächer)	mündlich (Grundkursfä- cher)	unter den Prüfungs- fächern müssen sein:
Gymnasium	3	2	Mathematik, Deutsch, ein Unterrichtsfach aus dem gesellschaftswissen- schaftlichen Aufgabenfeld sowie eine Fremdspra- che oder ein weiteres Unterrichtsfach aus dem mathematisch-naturwis- sensschaftlich-technischen Aufgabenfeld
Berufliches Gymnasium	3	2	
Abendgym- nasium	3	1	
Freie Waldorf- schule	4	4	
Nichtschülerin- nen und Nicht- schüler	4	4	

Anstelle eines der beiden mündlichen Prüfungsfächer kann durch die Schülerinnen und Schüler auch eine besondere Lernleistung in die Abiturprüfung eingebracht werden. Diese besondere Lernleistung muss mindestens in einem Schuljahr in der Qualifikationsphase schriftlich erarbeitet und dokumentiert sowie in einer mündlichen Prüfung erläutert werden. An Abendgymnasien wird eine besondere Lernleistung als zusätzliche Prüfungsleistung erbracht.

Wie wird die Allgemeine Hochschulreife erreicht?

(APVO M-V §§ 43, 66)

Die Voraussetzung für den Erwerb der Allgemeinen Hochschulreife ist die Gesamtqualifikation. Sie setzt sich aus der Punktsomme bestimmter Grundkurse und Leistungskurse (Block I) sowie der Punktsomme der Abiturprüfung (Block II) zusammen.

Einbringungsverpflichtung Block I Anzahl der in den Unterrichtsfächern einzubringenden Halbjahresleistungen			
Gymnasium und Berufliches Gymnasium		Abendgymnasium	
Mathematik	4	Mathematik	4
Deutsch	4	Deutsch	4
Fortgeführte Fremdsprache	4 (ein und derselben Fremdsprache)	Fremdsprache	4 (ein und derselben Fremdsprache)
Biologie oder Chemie oder Physik	4 (ein und desselben Unterrichtsfaches)	Biologie oder Chemie oder Physik	2 (ein und desselben Unterrichtsfaches)
Geschichte Politische Bildung/ Sozialkunde	2 2	ein Unterrichtsfach aus dem gesellschaftswissenschaftlichen Aufgabenfeld	4
Theater oder Kunst und Gestaltung oder Musik (<u>an Beruflichen Gymnasien</u> anderes Unterrichtsfach möglich)	2 (ein und desselben Unterrichtsfaches)		
Evangelische Religion oder Katholische Religion oder Philosophie	2 (ein und desselben Unterrichtsfaches)		
<u>an Beruflichen Gymnasien:</u> berufliches Schwerpunktfach	4		

Übersicht zur Gesamtqualifikation

(APVO M-V §§ 43, 66, 73, 74, 79, 80)

Gesamtqualifikation						
Gymnasium, Berufliches Gymnasium, Abendgymnasium						
BLOCK I					BLOCK II	
Leistungen aus den Schulhalbjahren der Qualifikationsphase					Leistungen aus der Abiturprüfung	
	1. Halbjahr	2. Halbjahr	3. Halbjahr	4. Halbjahr	Gymnasium/Berufliches Gymnasium	Abendgymnasium
1. Prüfungsfach - schriftlich -	15 x 2	15 x 2	15 x 2	15 x 2	15 x 4	15 x 5
2. Prüfungsfach - schriftlich -	15 x 2	15 x 2	15 x 2	15 x 2	15 x 4	15 x 5
3. Prüfungsfach - schriftlich -	15	15	15	15	15 x 4	15 x 5
4. Prüfungsfach - mündlich -	15	15	15	15	15 x 4	15 x 5
5. Prüfungsfach - mündlich -	15 ¹	15 ¹	15 ¹	15 ¹	15 x 4	-
weitere Halbjahresleistungen	15	15	15	15		
	15	15	15 ¹	15 ¹		
	15 ¹	15 ¹	15 ¹	15 ¹		
(¹ nicht an Abendgymnasien)	15 ¹	15 ¹	15 ¹	15 ¹		



Block I: $EI = \frac{P}{S} \times 40$ Dabei sind: E I = (Gesamt-)Ergebnis Block I P = Summe der Punkte in den eingebrachten Unterrichtsfächern in vier Schulhalbjahren S = Anzahl der eingebrachten Halbjahresergebnisse (die doppelt gewichteten Leistungskursfächer zählen auch hier doppelt) Es wird auf eine Punktzahl ohne Komma- stelle gerundet, ab n,5 wird aufgerundet. Notwendige Mindestpunktzahl Block I: 200 Punkte Bedingung: mindestens 29 Schulhalbjahres- leistungen (an Abendgymnasien 16 Schulhalb- jahresleistungen) mit jeweils mindestens 5 Punkten in einfacher Wertung Mögliche Gesamtpunktzahl: 600 Punkte	Block II: Gymnasium und Fachgymnasium: $E II = 4 \times PF1 + 4 \times PF2 + 4 \times PF3 + 4 \times PF4 + 4 \times PF5$ Abendgymnasium: $E II = 5 \times PF1 + 5 \times PF2 + 5 \times PF3 + 5 \times PF4$ Dabei sind: E II = (Gesamt-)Ergebnis Block II PF1-5 = Endergebnisse der Prüfungen in den Prüfungsfächern Bei nicht ganzzahligen Werten von PF wird nach Multiplikation mit dem Faktor auf ein Ergebnis ohne Kommastelle gerundet, ab n,5 wird aufgerundet. Notwendige Mindestpunktzahl Block II: 100 Punkte Bedingung: mindestens drei Prü- fungsfächer - darunter mindestens im 1. oder 2. Prüfungsfach - je 5 Punkte in einfacher Wertung Mögliche Gesamtpunktzahl: 300 Punkte
--	---

Gesamtqualifikation

Summe der insgesamt erreichten Punkte (mindestens 300 bis maximal 900 Punkte)

**In der Abiturprüfung erreichbare Höchstzahl von Punkten
an Freien Waldorfschulen und für Nichtschülerinnen und Nichtschüler**

	Faktor	erreichbare Gesamtpunktzahl
1. schriftliches Prüfungsfach (erhöhtes Anforderungsniveau)	13	195
2. schriftliches Prüfungsfach (erhöhtes Anforderungsniveau)	13	195
3. schriftliches Prüfungsfach (grundlegendes Anforderungsniveau)	9	135
4. schriftliches Prüfungsfach (grundlegendes Anforderungsniveau)	9	135
5. mündliches Prüfungsfach (grundlegendes Anforderungsniveau)	4	60
6. mündliches Prüfungsfach (grundlegendes Anforderungsniveau)	4	60
7. mündliches Prüfungsfach (grundlegendes Anforderungsniveau)	4	60
8. mündliches Prüfungsfach (grundlegendes Anforderungsniveau)	4	60
Insgesamt:	60	900





Mecklenburg-Vorpommern
Ministerium für Bildung und
Kindertagesförderung

Impressum

Herausgeber

Ministerium für Bildung und Kindertagesförderung
Mecklenburg-Vorpommern
Werderstraße 124
19055 Schwerin

Telefon: 0385 588 17003

presse@bm.mv-regierung.de
www.bm.regierung-mv.de
www.bildung-mv.de

Verantwortlich: Henning Lipski (V.i.S.d.P.)

Fotonachweise

Anne Karsten (Portrait Simone Oldenburg), Silke Winkler (S. 5),
colourbox.com (S. 1, 7, 9, 11, 12), shutterstock.com (S. 15, 18)

Stand

4. Auflage, April 2026

Die in dieser Broschüre enthaltenen Fotografien und Texte sind urheberrechtlich geschützt. Jede Verwertung außerhalb des Urheberrechts, insbesondere die Vervielfältigung, Bearbeitung, Übersetzung, Verbreitung und Wiedergabe, bedarf der schriftlichen Zustimmung durch den Herausgeber.

Diese Broschüre wird im Rahmen der Öffentlichkeitsarbeit des Ministeriums für Bildung und Kindertagesförderung des Landes Mecklenburg-Vorpommern herausgegeben. Sie darf weder von Parteien noch von deren Kandidatinnen und Kandidaten oder Helferinnen und Helfern während eines Wahlkampfes zum Zwecke der Wahlwerbung verwendet werden.